

für den Richter auch bei Bestreitung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren verbindlich ist», ist von den gesetzgebenden Behörden zweifellos nicht zum Zweck aufgestellt worden, eine bei der Anwendung des SchKG aufgetauchte Frage zu ordnen, sondern um zu verhindern, dass die im Betreibungs- oder Konkursverfahren zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sich über die bereits von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen hinwegsetzen. Dann kann aber aus ihr nicht durch Gegenschluss gefolgert werden, dass sie geradezu anordne, zollrechtliche Ansprüche, über die noch keine rechtskräftige Feststellung der Zollbehörden vorliegt, seien gegebenenfalls im Kollokationsprozesse vor dem Konkursgericht auszutragen. Dagegen wird jene Rechtsprechung bloss durch Zweckmässigkeitserwägungen gestützt und müsste daher aufgegeben werden, sobald sich herausstellen sollte, dass sie weniger Vorteile als Nachteile bietet, was jedoch bis anhin nicht dargetan ist. Indessen glauben die Rekurrenten zu Unrecht, aus ihr etwas herleiten zu können. Die Ausschaltung des Konkursgerichtes von der Entscheidung über Konkurseingaben lässt sich natürlich nur insoweit rechtfertigen, als bezüglich der zu beurteilenden Streitfragen die Zuständigkeit der Zivilgerichte unzweifelhaft zugunsten der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist, wie dies im Falle des Präjudizes zutraf. Freilich wird auch die vorliegend streitige Frage, ob der Steuerzuschlag gleich wie die Grundsteuer, an die er anschliesst, grundpfandversichert sei, [zweifellos vom kantonalen öffentlichen (Verwaltungs-) Rechte beherrscht. Allein was für eine Behörde zur Entscheidung darüber berufen sei, ob Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte oder aber die Zivilgerichte, ist nach den Ausführungen der Vorinstanz weder durch die kantonale Gesetzgebung geordnet noch durch die bisherige Rechtsprechung abgeklärt worden. Angesichts dieser Unsicherheit bezüglich der Entscheidungskompetenz liegt kein zurei-

chender Grund dafür vor, von Kollokationsverfügungen über das Grundpfandrecht für die streitigen Steuerzuschläge abzusehen, und können sich die Rekurrenten nicht mit Fug dagegen beschweren, auf den Weg der gerichtlichen Kollokationsklage gedrängt zu werden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 46. Entscheidung vom 2. November 1931 i. S. Federspiel.

Gewahrsam der mit ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau am gemeinsam benützten Hausrat : beurteilt sich unabhängig von dem zwischen den Ehegatten geltenden Güterstand (Änderung der Rechtsprechung).

Art. 106 f. SchKG.

La question de la possession par la femme des meubles et ustensiles de ménage employés en commun par les époux doit être résolue sans égard au régime matrimonial (modification de la jurisprudence).

Art. 106 LP.

Il quesito se la moglie possegga dei mobili e utensili domestici usati in comune da coniugi che convivono ha da essere risolto indipendentemente dal regime dei beni esistente fra essi (modificazione della giurisprudenza)

Art. 106 LEF.

A. — Am 31. August 1931 pfändete das Betreibungsamt Davos in der Betreuung des Rekurrenten gegen den Schuldner Saluz verschiedenen in der Wohnung des Schuldners befindlichen Hausrat, der von der Ehefrau des Schuldners zu Eigentum angesprochen wurde. Als das Amt dem Gläubiger Frist zur Klage gemäss Art. 109 SchKG ansetzte, führte dieser hiegegen Beschwerde mit der Begründung, die Drittansprecherin habe nicht Gewahrsam an den angesprochenen Objekten, da sie mit dem Schuldner unter dem gesetzlichen Güterstand lebe ; der (von den Eheleuten Saluz angerufene) Gütertrennungs-

vertrag vom 11. August 1925 sei nach aussen unwirksam, da er im Güterrechtsregister von Graubünden, in dessen Bezirk die Eheleute Saluz 1930 eingezogen seien, nie zur Eintragung gelangt sei.

B. — Mit Entscheid vom 13. Oktober 1931 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, worauf der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht gelangte unter Wiederholung seines Antrages, das Betreibungsamt anzuweisen, gemäss Art. 106/7 SchKG vorzugehen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Allerdings hat das Bundesgericht schon wiederholt entschieden, dass eine mit ihrem Ehemann in gemeinsamem Haushalt lebende Ehefrau am gemeinsam benützten Hausrat nur dann Gewahrsam habe, wenn sie sich in gleicher rechtlicher Stellung wie ihr Mann befinde, was nur der Fall sei, wenn unter den Ehegatten Gütertrennung bestehe, nicht aber unter den übrigen Güterständen (vgl. die bei JÄGER No. 2 zu Art. 106 angeführten Entscheidungen). An dieser Rechtsprechung kann jedoch nicht festgehalten werden :

Einmal steht der Ehefrau auch unter dem Güterstand der Güterverbindung oder Gütergemeinschaft ein wenn auch auf die Bedürfnisse des Haushaltes bzw. der gewöhnlichen Verwaltung beschränktes Verfügungsrecht über das eheliche Vermögen zu (Art. 163, 203 und 216/7 ZGB), so dass sie sich jedenfalls im erwähnten Umfang auch bei diesen Güterständen in gleicher rechtlicher Stellung befindet wie der Ehemann. Andererseits fehlt dem Ehemann hinsichtlich derjenigen Vermögenswerte, welche für Dritte ohne weiteres als zum Frauengut oder Gesamtgut gehörig erkennbar sind, nicht nur das Recht, sondern auch praktisch die Möglichkeit, ohne Zustimmung der Frau wirksam über die Sache zu verfügen. Dies hat denn auch bereits dazu geführt, dass auch einer in Güterverbindung lebenden

Ehefrau Mitgewahrsam an einer Forderung, die sich auf einen auf ihren Namen gestellten Schuldschein oder Vertrag stützte, zugebilligt wurde (BGE 57 III 14).

Dabei kann indessen nicht stehen geblieben werden ; denn die bisherige Praxis erweist sich bei erneuter Prüfung als eine durch keinerlei zwingende Gründe gerechtfertigte Einschränkung des bei Auslegung des Gewahrsamsbegriffes gewonnenen Satzes, dass darunter nur die äusserlich wahrnehmbare tatsächliche Herrschaft über die gepfändete Sache, die tatsächliche Verfügungsgewalt zu verstehen sei, weil es nicht die Meinung des Gesetzgebers sein könne, dass sich der Betreibungsbeamte in weitgehende Untersuchungen und in die Prüfung von Rechtsfragen einlassen solle (BGE 22 S. 303). Es ist nicht einzusehen, warum der Entscheid darüber, ob ein Drittsprecher Gewahrsam am angesprochenen Gegenstand habe, anders lauten soll, je nachdem der Ansprecher eine verheiratete Frau ist oder nicht oder, anders ausgedrückt, warum es nicht auch dann, wenn eine Ehefrau als Ansprecherin auftritt, lediglich darauf ankommen sollte, ob sie die tatsächliche Verfügungsgewalt über die gepfändeten Objekte innehat.

Im vorliegenden Fall wird vom Rekurrenten selbst nicht in Abrede gestellt, dass die Eheleute Saluz in gemeinsamem Haushalt leben. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ist aber die Ehefrau in der Regel ebenso gut wie der Ehemann in der Lage, tatsächlich über die Gegenstände des Hausrates — um solche handelt es sich hier ausschliesslich — zu verfügen, sie zu benützen oder zu vernichten, sie an einen andern Ort zu verbringen oder einem Dritten den Besitz daran zu verschaffen. Dass im vorliegenden Fall die Ansprecherin trotz dem gemeinsamen Haushalt aus besondern Gründen doch nicht in der Lage sei, über die gepfändeten Objekte Gewalt auszuüben, hat der Rekurrent weder bewiesen noch auch nur behauptet. Infolgedessen muss die Ehefrau des Schuldners als Mitinhaberin des Gewahrsams anerkannt werden,

was genügt, um ihr den Anspruch auf die Beklagtenrolle im Widerspruchsprozess zu verschaffen (BGE 40 III 333 und dortige Zitate). Selbstverständlich wird damit der Beweislastverteilung und der Anwendbarkeit der Art. 193 und 196 ZGB in diesem Prozess in keiner Weise vorgegriffen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et Faillite.

#### ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

##### 47. Entscheid vom 18. November 1931

##### i. S. Liquidationsmasse A. Vicari.

Geltendmachung einer Steuerforderung als Masseschuld gegenüber einer Liquidationsmasse (Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) und Bestreitung der Masse, dass sie Steuerschuldnerin sei:

Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden zum Entscheid über die Zahlungspflicht der Masse.

Impôt réclamé par le fisc à titre de dette de la masse (concordat par abandon d'actif). — Contestation par la masse de sa qualité de débitrice.

Incompétence des autorités de surveillance pour décider si la masse doit payer cet impôt.

Imposta il cui pagamento è chiesto dal fisco, quale debito della massa, in un concordato mediante cessione degli attivi. La massa contesta di dover l'imposta.

Non compete alle autorità di vigilanza di decidere se l'imposta sia dovuta dalla massa.

A. — Am 25. November 1926 wurde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt, durch welchen A. Vicari seinen Gläubigern seine Aktiven abtrat, u. a. eine Anzahl grundpfandgesicherter Forderungen. Für die Jahre 1927, 1928 und 1929 meldete Vicari diese Forderungen beim Steuerregister der Gemeinde Köniz an. Der Staat Bern